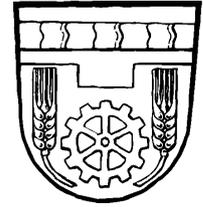


Markt Thüngen



Niederschrift über die 19. Sitzung des Marktgemeinderates am Freitag, 3. Dezember 2021 in der Werntalhalle Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

- 1. Generalsanierung Grundschule Thüngen;
Bemusterungen Linoleum, Türen, Wandfarben;
Beratung und Beschlussfassung;**

Sachverhalt:

Bürgermeister Lorenz Strifsky erteilt das Wort an Herrn Schug, zuständiger Bauleiter vom Architekturbüro Gruber/Hettiger/Haus, der kurz den Sachstand aufzeigt:

Vom Bauausschuss wurden bereits die Farben für Fensterrahmen, Außenfassade und Trennwände festgelegt. Die Bodenfliesen im Bereich Aula/Flur wurden in zwei Farben ebenfalls vom Bauausschuss ausgesucht. Die Farbe für die Türblätter gibt es leider nicht mehr und wäre u. a. heute neu zu beschließen.

Folgende Entscheidungen sind zu treffen:

a) Linoleum Bodenbelag in den Klassenräumen und im gesamten Obergeschoss

In Abstimmung mit dem Lehrerkollegium sollten die Farben für das Linoleum in den Schulräumen und im gesamten Obergeschoss sowie in den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung schlicht und unauffällig sein.

Einzige Ausnahme stellt der Werkraum dar, da hier eine höhere Rutschfestigkeit (R 10) gefordert wird.

Auf Nachfrage von Marktgemeinderat Sebastian Heidenfelder erklärt Herr Schug, dass aus seiner Sicht keine Kosteneinsparung erzielt werden kann, wenn man sich für nur eine Farbe entscheidet und somit größere Mengen des gleichen Belages beauftragt.

Nachdem sich die Mehrheit der Ratsmitglieder dafür ausspricht, den Fußboden für alle Räume gleich zu gestalten, erfolgt rasch die Einigung auf lediglich zwei Farbvariationen.

Endgültige Auswahl: Farbnummer 0056 „foggy blue“ und Farbnummer 0055 „ashgray“.

b) Linoleum-Bodenbelag im Werkraum

Im Werkraum muss ein rutschsicherer Linoleum-Bodenbelag (R 10) verlegt werden, erklärt Herr Schug und stellt geeignete Farbmuster vor.

Nach kurzer Debatte stehen die beiden Farbmuster 671 „zinc“ und 622 „sand“ in der Endauswahl.

c) Wand- und Deckenfarben in den Klassenräumen

Farbvorschlag der Lehrerschaft:

In allen Klassenräumen gleiche dezente Farbgestaltung. Die farbliche Gestaltung der Räume sollte von den Arbeiten der Schulkinder kommen. Aus diesen Gründen entschied man sich für die Deckenfarbe „lichtweiß“ und die Wandfarbe „naturweiß“. Lediglich die Wand gegenüber der Tafel sollte im Farbton „melisse“ leicht abgesetzt werden.

d) Türen zu den Klassenräumen; Farbe der Türblätter und Türzargen

Die bereits vom Bauausschuss beschlossenen Türblätter werden in der gewünschten Farbe nicht mehr hergestellt, informiert Herr Schug.

Beschluss:

a) In den Klassenräumen im Erdgeschoss und im gesamten Obergeschoss wird Linoleum in der Farbe 0055 „ashgray“ verlegt.

Abstimmungsergebnis: 5 : 2

Marktgemeinderat Bernd Müller und Marktgemeinderat Patrick Druschel waren bei der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

b) Der Boden im Werkraum erhält das Linoleum in der Farbe 671 „zinc“.

Abstimmungsergebnis: 4 : 3

Marktgemeinderat Bernd Müller und Marktgemeinderat Patrick Druschel waren bei der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

c) Nach kurzer Diskussion wird dem Vorschlag der Lehrerschaft zugestimmt. Die Klassenräume werden folgenden Farbanstrich erhalten:

Deckenfarbe in „lichtweiß“, Wandfarben in „naturweiß“ und „melisse“.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0

Marktgemeinderat Bernd Müller und Marktgemeinderat Patrick Druschel waren bei der Abstimmung nicht im Saal.

Beschluss:

d) Nach kurzer Diskussion ergeht folgende Einigung:

Die Türblätter werden – analog wie im Gebäudeteil A – in der Farbe „ahorn“ beauftragt, die Türzargen in der Farbe „lava“.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0

Marktgemeinderat Bernd Müller und Marktgemeinderat Patrick Druschel waren bei der Abstimmung nicht im Saal.

Bauleiter Konstantin Schug wird bis zur nächsten Sitzung eine Übersicht über den Baufortschritt und die Kosten erstellen. Auch wird der Marktgemeinderat über die noch zu treffenden Entscheidungen informiert werden.

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky bedankt sich bei Herrn Schug und Frau Pfeuffer und verabschiedet beide.

2. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG): Überwuchs in den öffentlichen Straßenraum; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren wurden häufig Grundstückseigentümer durch die Verwaltung angeschrieben, da Hecken, Sträucher und Bäume in den öffentlichen Straßengrund hineingeragt haben. Um in dieser Situation künftig zügig handeln zu können, wurde die Verwaltung mit der Prüfung dieses Sachverhalts beauftragt.

Gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dürfen Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze vom 1. März bis 30. September nicht zurück geschnitten werden. Ausnahmen sind hierfür nur vorgesehen, wenn eine entsprechende Gefahr oder Störung vorliegt, die den Rückschnitt begründen und keinen Aufschub gewähren.

Anpflanzungen aller Art dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und können in einem solchen Fall mit einem Bußgeld belegt werden, Art. 29 Abs. 2 Satz i.V.m. Art. 66 Nr. 4 BayStrWG. Die Beseitigung des Zustandes kann die Gemeinde durch das Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) umsetzen.

Das öffentliche Recht sieht nach Art. 29 ff. VwZVG eine zwingende Reihenfolge vor, wie Zwangsmittel angedroht werden müssen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hier immer zu berücksichtigen, d.h. die Umsetzung muss immer mit dem mildesten Mittel versucht werden.

Bevor eine Ersatzvornahme durchgeführt werden kann, muss der Grundstückseigentümer zuerst unter Vorgabe einer Frist aufgefordert werden, die Hecken, Sträucher usw. zu beseitigen. Nach erfolglosem Fristablauf, kann die Gemeinde ein Zwangsgeld unter erneuter Fristsetzung androhen. Dieses muss angemessen sein und darf zwischen 5 € und max. 5000 € festgelegt werden, Art. 31 Abs. 2 Satz 1 VwZVG. Die Ersatzvornahme ist erst dann zulässig, wenn ein Zwangsgeld keinen Erfolg erwarten lässt, Art. 32 Satz 2 VwZVG.

Die Ersatzvornahme durch die Gemeinde ist jedoch nur sinnvoll, wenn entsprechendes Fachpersonal vorhanden ist, anderenfalls kann es dazu führen, dass bei nicht ordnungsgemäßem Rückschnitt durch die Gemeinde der Grundstückseigentümer einen Schadensersatzanspruch hat. Alternativ kann diese Ersatzvornahme durch eine Fachfirma durchgeführt werden.

Meldungen wegen Überhänge sollten zwecks der Übersichtlichkeit über den 1. Bürgermeister an die Verwaltung herangetragen werden.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, dass in regelmäßigen Abständen eine entsprechende Aufforderung zum Rückschnitt im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt, dass die Verwaltung durch den 1. Bürgermeister über Grundstücke mit Überwuchs informiert wird und die Grundstückseigentümer entsprechend angeschrieben werden. Entsprechende Folgemaßnahmen seitens der Gemeinde sind von der Verwaltung umzusetzen.

Die Frist für den Grundstückseigentümer wird auf 4 Wochen festgesetzt.

Nach erfolglosem Anschreiben des Grundstückseigentümer wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € fällig.

Zusätzlich beschließt der Marktgemeinderat Thüngen, dass in regelmäßigen Abständen die Aufforderung zum Rückschnitt im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.

Beschlussvorschlag 2:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt zudem eine Ersatzvornahme durch eine Fachfirma durchzuführen, wenn der Rückschnitt nach dem Bezahlen des Zwangsgeldes und dem Ablauf der nächsten vierwöchigen Frist immer noch nicht erfolgte. Die entstandenen Kosten trägt der Grundstücksbesitzer.

Diskussionsverlauf:

Marktgemeinderat Bernd Müller kritisiert den von der Verwaltung vorgeschlagenen zeitlichen Ablauf. Ihm erscheinen die Fristsetzung von vier Wochen bis zur Festsetzung eines Zwangsgeldes zu lange. Bis der geforderte Rückschnitt dann tatsächlich erfolgt, dürften seiner Ansicht nach nicht bis zu zehn Wochen vergehen. Die Grundstückseigentümer sollten den störenden Bewuchs auf öffentlichen Wegen und Flächen sehr viel schneller entfernen.

Es erfolgt ausführliche Diskussion über den Begriff „angemessener Zeitrahmen“ und wann ein Überwuchs grundsätzlich zurückgeschnitten werden muss.

Marktgemeinderat Patrick Druschel weist darauf hin dass ein Rückschnitt grundsätzlich bis zur Grundstücksgrenze zu erfolgen hat. Die vorgeschriebene begehbare Höhe ist mit 2,25 m festgelegt und die befahrbare Höhe muss 4,50 m betragen. Alles, was darunter gewachsen ist, muss zurückgeschnitten werden. Er weist darauf hin, dass dies auch für Bäume und Sträucher auf gemeindlichen Flächen gilt und führt als Beispiel die Bäume in der Bahnhofstraße an, bei denen die vorgeschriebenen Abmessungen nicht eingehalten werden. Er fordert, dass auch die Gemeindegrundstücke vorschriftsmäßig in Ordnung gebracht werden, bevor den Bürgern mit Zwangsmaßnahmen gedroht wird.

2. Bürgermeister Wolfgang Heß stellt fest, dass der Großteil der Bürger ihre Grundstücksgrenzen vorschriftsmäßig pflegen und regelmäßig zurückschneiden. Jedoch müssen seit Jahren leider immer wieder dieselben Mitbürger schriftlich dazu aufgefordert werden, den Überwuchs zu entfernen. Er schlägt vor, dies mit „Augenmaß“ anzugehen und nur bei massiven Einschränkungen für Fußgänger geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Es erfolgt erneut Diskussion.

Marktgemeinderat Bernd Müller stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag wird stattgegeben.

Die Abstimmung über Beschlussvorschlag 1 erfolgt namentlich.

Abstimmungsergebnis: 6 : 3

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt, dass die Verwaltung durch den 1. Bürgermeister über Grundstücke mit Überwuchs informiert wird und die Grundstückseigentümer entsprechend angeschrieben werden. Entsprechende Folgemaßnahmen seitens der Gemeinde sind von der Verwaltung umzusetzen.

Die Frist für den Grundstückseigentümer wird auf 4 Wochen festgesetzt.

Nach erfolglosem Anschreiben des Grundstückseigentümer wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € fällig.

Zusätzlich beschließt der Marktgemeinderat Thüngen, dass in regelmäßigen Abständen die Aufforderung zu Rückschnitt im Mitteilungsblatt veröffentlicht wird.

Abstimmungsergebnis: 4 : 5

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

Dafür stimmen: Lorenz Strifsky, Wolfgang Heß, Irina Strifsky und Laurent Viglione.

Dagegen stimmen: Patrick Druschel, Sebastian Heidenfelder, Bernd Müller, Ralf Reuter und Dieter Weller.

3. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:**a) Termine**

Die Glühweihnacht, die Weihnachtsfeier der gemeindlichen Mitarbeiter sowie die Jahresschluss-Sitzung des Marktgemeinderates müssen Corona bedingt abgesagt werden.

Die nächste Marktgemeinderatssitzung findet am Montag, 13.12.2021, in der Werntalhalle statt.

Marktgemeinderat Dieter Weller schlägt vor, die Terminabsagen noch im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

b) Warnschilder „Vorsicht Kinder“

Von der Gemeinde wurden vier Warnschilder und vier Warnfiguren im Bereich Kneippanlage vom Bauhofpersonal aufgestellt. Zwei der aufgestellten Figuren wurden vom SPD-Ortsverein gespendet.

c) Gedenkveranstaltung am Volkstrauertag

Die musikalische Begleitung der Gedenkfeier am Planplatz wurde von 3. Bürgermeisterin Ursula Schmidt-Finger organisiert, gibt Bürgermeister Lorenz Strifsky auf die Nachfragen einiger Bürger bekannt.

Frau Schmidt-Finger engagierte einen Musiklehrer und übernahm auch das Honorar für dessen Auftritt.

Abstimmungsergebnis: o. A.

4. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

- Keine -

5. Sitzungsniederschrift vom 22.10.2021 (Waldbegang); Genehmigung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 22.10.201 (Waldbegang) mit den von Werner Trabold vorgeschlagenen fachspezifischen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0

Zwei Enthaltungen

Nichtöffentliche Sitzung: